

Die Künstlersozialabgabe

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) überprüft im Auftrag der Künstlersozialkasse (KSK), ob potenzielle Verwertende (Unternehmen, Institutionen) für die regelmäßige („nicht nur gelegentliche“) Inanspruchnahme der Leistungen selbstständiger Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten korrekt Sozialversicherungsbeiträge an die KSK abgeführt haben. Diese werden auch rückwirkend erhoben. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die Thematik und beantwortet damit auch immer wieder auftauchende Fragen.

I. Die Künstlersozialabgabe: ein Überblick

Die Künstlersozialkasse ist ein Teil der gesetzlichen Sozialversicherung. Durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) - zuletzt geringfügig geändert durch Artikel 153 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), durch Artikel 57 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), durch Artikel 2 f des Gesetzes vom 14.10.2020 (BGBl. I S. 2112), durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I Nr. 10, ausgegeben am 17.03.21, S. 337), durch Art. 2 a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 46, ausgegeben am 22.07.21, S. 2989), durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I Nr. 79, ausgegeben am 23.11.21, S. 4913 und zuletzt durch Art. 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I, Nr. 22, ausgegeben am 30.6.2022, S. 978/979) sowie zuvor inhaltlich maßgeblich durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I Nr. 37 ausgegeben am 4. August 2014 S. 1311) - sind die selbständigen Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten unter bestimmten Voraussetzungen in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung (hier: Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung; letztere seit 01.01.1995) einbezogen. Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten tragen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge selbst. Die andere Hälfte wird durch die [Künstlersozialkasse](#) (Abteilung der Unfallversicherung Bund und Bahn, Sitz in Wilhelmshaven, Rechtsaufsicht: Bundesamt für Soziale Sicherung, Bonn) getragen, finanziert zu 20 Prozent durch einen Bundeszuschuss und zu 30 Prozent durch die Künstlersozialabgabe - eine Abgabe der Unternehmen und Institutionen, die regelmäßig („nicht nur gelegentlich“) künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und bewerten. Somit entspricht die Künstlersozialabgabe partiell dem Arbeitgeberanteil.

Die KSK hat die Aufgabe zu prüfen, wer als Künstler(in)/Publizist(in) nach dem KSVG in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist und wer als Verwertende künstlerischer/publizistischer Leistungen abgabepflichtig sind.

In 2020 (Stand: 1.1.2021) waren nach Angaben der KSK 192.501 selbständige Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten (aus den Bereichen Wort: 40.926, Bildende Kunst: 66.883, Musik: 54.351 und Darstellende Kunst: 30.341) mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 16.737 Euro aktiv versichert. Bei der

Künstlersozialversicherung handelt es sich nach § 1 KSVG um eine Pflichtversicherung unter der Voraussetzung, dass eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Die KSK prüft bei den selbständigen Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten das Vorliegen der Voraussetzungen auf Basis der Auswertung von Tätigkeitsnachweisen, meldet die Versicherungspflichtigen bei den zuständigen Leistungstragenden (Deutsche Rentenversicherung und gesetzliche Krankenkassen) an und führt die Versicherungsbeiträge für diese ab. Der Versicherungsschutz tritt nach Anmeldung in Kraft. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige selbständige (d. h. keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses) künstlerische oder publizistische Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen,
- angemessene Einkommensmeldungen,
- Mindestarbeitseinkommen von mehr als 3.900 Euro im Kalenderjahr bzw. 325 Euro monatlich (nach § 3 Abs. 3 KSVG Unterschreiten der Grenze nicht häufiger als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren (wobei durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. November 2021 die Regelung eingebaut wurde, dass ein Unterschreiten der Grenze in den Jahren 2020 bis 2022 dabei unberücksichtigt blieb); bei Unterschreiten der Grenze weder Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung),
- kein Überschreiten der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung bei erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit,
- kein Mindesteinkommen bei Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern in den ersten drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit als Voraussetzung für die Versicherung in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (Verlängerung der 3-Jahresfrist um Zeiten, in denen die Versicherungspflicht unterbrochen war, weil die selbständige Tätigkeit z. B. wegen Kindererziehung, freiwilligen Wehrdienstes oder wegen einer abhängigen Beschäftigung nicht ausgeübt wurde),
- Beschäftigung von nicht mehr als einem/einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer(in) (Ausnahme: zur Berufsausbildung oder als geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV (Entgelt pro Monat nicht höher als 520 Euro)),
- keine anderweitige soziale Absicherung z. B. als Handwerker(in) oder als Arbeitnehmer(in) (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S. 13).
- Die Tätigkeit muss im Wesentlichen im Inland erfolgen (Quelle: www.kuenstler-sozialkasse.de).

Wichtige ergänzende Regelungen für Künstlerinnen und Künstler für 2022 und 2023:

- Die jährliche Mindesteinkommensgrenze im Künstlersozialversicherungsgesetz (3.900 Euro) für Versicherte blieb auch für das Jahr 2022 ausgesetzt.
- Zudem wurde die vorübergehende Erhöhung der Verdienstgrenze für zusätzliche nicht-künstlerische selbstständige Tätigkeiten von 450 auf 1 300 Euro im Monat ebenfalls um ein Jahr bis zum Jahresende 2022 verlängert.
- Der Bund leistet im Haushaltsjahr 2022 jeweils einen Entlastungszuschuss in Höhe von 84.558.000 Euro bzw. von 58.913.000 Euro an die Künstlersozialkasse. Der Entlastungszuschuss wird bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe für die Kalenderjahre 2022 bzw. 2023 berücksichtigt.

Für jegliche nicht nur gelegentliche Inanspruchnahme selbstständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen müssen die Auftraggebenden die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse entrichten - unabhängig vom Versichertenstatus der Auftragnehmer und ihrer Angestellten. So kommt es nicht darauf an, ob der/die Auftragnehmer(in) selbst Beiträge zur Sozialversicherung abführt oder nicht und ob er/sie somit ggf. auch keine Leistungen aus ihr bezieht oder beziehen kann (wie z. B. in folgenden Fällen: nebenberufliche Tätigkeit, Wohnsitz im Ausland, Personengesellschaft mit mehreren angestellten Künstlerinnen und Künstlern, eingetragene Handwerksmeister(innen) wie z. B. Fotografen bzw. Fotografinnen). Es kommt lediglich darauf an, ob die weiteren Voraussetzungen der Abgabepflicht erfüllt sind. Abweichend von der Zahlung der Künstlersozialabgabe an die KSK bei Inanspruchnahme einer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Leistung ist bei Inanspruchnahme der Leistungen angestellter Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen (Quelle: Aktualisierte Informationsschrift 1 „Allgemeines und Verfahren, KSK, S. 1; https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_01_-_Allgemeines_und_Verfahren.pdf).

Auf der Basis des 3. Gesetzes zur Änderung des KSVG und anderer Gesetze (3. KSVG-Novelle) vom 22. März 2007 (veröffentlicht am 12. Juni 2007, BGBl. I 2007, 1034) werden Unternehmen, die künstlerische Leistungen nutzen und verwerten, seit Mitte 2007 im Auftrag der KSK verschärft durch die Deutsche Rentenversicherung auf die Erfüllung ihrer Abgabepflicht gegenüber der KSK überprüft. Auf diese Weise wurde der Kreis der überprüften Unternehmen erheblich erweitert: In den Jahren 2007-2011 wurden insgesamt 280.000 Betriebe, bei denen eine Abgabepflicht vermutet wurde, erstmals durch die DRV angeschrieben und zu Angaben über Aufträge an Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten in den vergangenen fünf Jahren aufgefordert.

Infolge des [Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes](#) vom 30. 07.2014 (BGBl. I 2014, S. 1311) ist die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebenden durch die Deutsche Rentenversicherung erheblich ausgeweitet worden. Durch Artikel 1 des Gesetzes ist der Prüfturnus gesetzlich fixiert worden. Er differiert in Abhängigkeit von der Betriebsgröße. Bereits erfasste abgabepflichtige Unternehmen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten und mindestens 40 Prozent der im Kalenderjahr zur Prüfung anstehenden Arbeitgebenden mit weniger als 20 Beschäftigten sollen alle vier Jahre, kleinere Unternehmen sowie ein nach verschiedenen Kriterien definiertes Prüfkontingent an Unternehmen durchschnittlich alle 10 Jahre geprüft werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht geprüft werden, sollen beraten werden. Sie erhalten dazu im Rahmen der turnusmäßigen Gesamtversicherungsprüfung Hinweise zur Künstlersozialversicherung und müssen schriftlich oder elektronisch bestätigen, dass sie unterrichtet wurden und abgabepflichtige Sachverhalte melden werden. Bestätigen sie dies nicht, wird die Prüfung unverzüglich durchgeführt. Für die KSK wurde wieder ein eigenes Prüfrecht für branchenspezifische Schwerpunkprüfungen und anlassbezogene Prüfungen eingeführt. Darüber hinaus prüft sie Unternehmen ohne Beschäftigte und die Ausgleichsvereinigungen. Sie ist weiterhin Einzugsstelle für die Erhebung der Beitragsanteile der Versicherten und für die laufende Erhebung der KSA einschließlich der Vorauszahlungen. Das Gesetz ist am 1.1.2015 in Kraft getreten.

II. Rechtsgrundlagen der Künstlersozialabgabe

Rechtsgrundlagen der Künstlersozialabgabe sind das [Künstlersozialversicherungsgesetz](#), die [Künstlersozialversicherungsgesetz-Beitragsüberwachungsverordnung](#) vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972) und die [Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung](#) vom 22. Januar 1991. Weitere Gesetze und Verordnungen zur Künstlersozialversicherung:

- [SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung](#)
- [SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung](#)
- [SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung](#)
- [SGB XI – Soziale Pflegeversicherung](#)

III. Wer ist abgabepflichtig?

Grundsatz: Grundsätzlich kann jede Rechtsperson abgabepflichtig sein, privatwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe ebenso wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch der Status der steuerrechtlich anerkannten Gemeinnützigkeit bewahrt nicht davor, die Künstlersozialabgabe zahlen zu müssen. Bei vielen ehrenamtlich geführten Vereinen kommt eine Abgabepflicht nur als Eigenwerbende oder nach der Generalklausel in Frage (Einsatz vereinsfremder Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten; s. nachfolgende Ausführungen). Hinweis: Bei Musikvereinen ist die regelmäßige Beauftragung eines vereinseigenen Chorleiters bzw. einer Chorleiterin oder Dirigenten bzw. Dirigentin abgabefrei (Quelle: Broschüre „Künstlerversicherung“ des BMAS, 2018, S. 57).

1. Sogenannte typische Verwerter: Von der Abgabepflicht erfasst werden insbesondere die Unternehmen und Einrichtungen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Diese sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 KSVG aufgeführt: Im Gesetz genannt sind

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen, wenn ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk, Fernsehen,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien und Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens oder darauf an, dass ausschließlich die oben genannten Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr in einem weiten Sinne zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

2. Sogenannte Eigenwerbende: Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben (Beispiele: Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Broschüren erstellen, Produkte gestalten, Vorträge oder Konzerte veranstalten), sind nach § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 KSVG dann ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie regelmäßig (oder: nicht nur gelegentlich) und mit einem gewissen wirtschaftlichen Umfang Aufträge für künstlerische oder publizistische Leistungen oder auch für Designleistungen (z. B. Produkt-, Grafik- oder Industriedesign) an selbständige Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten erteilen. Unerheblich ist hierbei der Zweck, den das Unternehmen mit der Werbung verfolgt. Damit zählen praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zum Kreis der Abgabepflichtigen. Aufträge an Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten (z. B. Grafiker, Layouter, Designer, Fotografen, Visagisten, Autoren, Werbetexter, Redakteure, Regisseure, Filmemacher, Kameraleute, Schauspieler, Fachleute für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Webdesigner, Grafikdesigner, Illustratoren, Fotografen, Redakteure oder Autoren, selbständige Texter, Journalisten, Redakteure, Fachleute für Öffentlichkeitsarbeit, Musiker, Sänger, Schauspieler, Tanz- oder Theatergruppen, Moderatoren, Redner) können im Zusammenhang mit Presse- und Medienarbeit, mit Werbemaßnahmen, einer Imagekampagne oder Veranstaltungen stehen. (Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S. 55). Auch Aufträge mit einem Rhythmus von mehreren Jahren können die Abgabepflicht auslösen. Im Mediacenter (Bereich „Unternehmen und Verwerter“) stellt die KSK den „Eigenwerbung betreibenden Unternehmen“ eine Handlungshilfe (https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediacenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Handlungshilfe_Eigenwerbung.pdf) zur Verfügung.

3. Unter die sogenannte Generalklausel fallende Unternehmen: Durch die Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG können auch die Unternehmen abgabepflichtig werden, die zwar nicht zu den typischen Verwertenden oder Eigenwerbenden zählen, die aber für Unternehmenszwecke nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und damit direkte (z. B. Eintrittsgelder) oder indirekte Einnahmen (z.B. durch Verzehr von Speisen und Getränken während einer Veranstaltung) erzielen wollen.

Die Abgabepflicht für Veranstaltungen mit künstlerischen oder publizistischen Leistungen oder Werken entsteht dann nicht, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden oder die Summe der Entgelte für erteilte Aufträge in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Unter Umständen können z.B. mehrere gleichartige Veranstaltungen an einem Wochenende als eine Veranstaltung gelten, wenn sie in einem engen räumlichen, zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen (Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S. 57). Unter die Abgabepflicht nach der Generalklausel fallen beispielsweise Unternehmen, die Produkte oder Verpackungen künstlerisch gestalten lassen (Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S. 56), somit Design-Leistungen verwerten. Auch „nicht kommerzielle“ Veranstaltende (z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine) fallen unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit „vereinsfremden“ Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten angeboten werden. Allein

schon die regelmäßige Tätigkeit von vereinseigenen Chorleiterinnen und Chorleitern bzw. Dirigentinnen und Dirigenten bedingt für Musikvereine nicht die Abgabepflicht nach der „Generalklausel“ (Quelle: Aktualisierte Informationsschrift 1 „Allgemeines und Verfahren, KSK, S. 2; https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_01_-_Allgemeines_und_Verfahren.pdf).

Nicht zur Abgabe herangezogen werden private Endverbraucherinnen und Endverbraucher, da sie das Werk nicht weiter vermarkten, ebenso wie Unternehmen, die die in Anspruch genommene Leistung ausschließlich zu internen Zwecken nutzen (Quelle: Broschüre „Künstlerversicherung“ des BMAS, 2018, S. 58/60).

IV. Begriffsdefinitionen

1. „Nicht nur gelegentlich“:

Für die Abgabepflicht als „Eigenwerbende“ bzw. für die Abgabepflicht nach der Generalklausel ist eine „nicht nur gelegentliche Auftragserteilung“ Voraussetzung. Dieser Begriff ist ein unbestimmter und daher auslegungsbedürftiger Begriff. Er ist im Sinne des Gesetzes so zu interpretieren, dass hierfür eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß ausreichen. Bei der Anzahl von Veranstaltungen allerdings hat das Gesetz eine klare Grenze von nicht mehr als drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr gezogen, bis zu der keine Abgabepflicht eintritt. Bei mehr als drei Veranstaltungen müssen sämtliche Entgelte für alle Veranstaltungen gemeldet werden. Bei anderen Aufträgen im Rahmen der Eigenwerbung (Flyer, Website...) wie auch bei den unter die Generalklausel fallenden Unternehmen reicht üblicherweise bereits eine einmal jährlich erfolgende Auftragsvergabe zum Auslösen der Abgabepflicht aus. Auch Aufträge mit größeren Intervallen von mehreren Jahren können die Abgabepflicht auslösen, wenn Ausstellungen oder Werbemaßnahmen beispielsweise regelmäßig alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

Um den bislang sehr offenen Tatbestand der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung zu konkretisieren, hat das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes in Artikel 2 eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt, die bei einer Entgeltsumme von 450 Euro für alle erteilten Aufträge in einem Kalenderjahr liegt. Bei einer Honorarsumme bis zu 450 Euro handelt es sich danach um eine gelegentliche Auftragserteilung, die nicht zur Abgabepflicht führt. Die Grenze gilt nicht für die typischen Verwerter (Quelle: Broschüre „Künstlerversicherung“ des BMAS, 2018, S. 56). Allerdings wird durch diese Klausel auch – anders als bisher – ein einmaliger Auftrag über 450 Euro abgabepflichtig. Diese Regelung betrifft allerdings nur den Bereich der Eigenwerbung und der Generalklausel – nicht aber die Regelung zu Veranstaltungen. Auf diese können sich betroffene Unternehmen berufen, selbst wenn die neu eingeführte Geringfügigkeitsgrenze überschritten würde. Wenn es also bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, so besteht seit dem 01.01.2015 eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

2. Künstlerinnen und Künstler:

Künstler(in) im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (§ 2) ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören auch De-

signnerinnen und Designer sowie die Auszubildenden im Bereich Design. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass darunter auch Webdesigner fallen (BSG Urteil vom 07.07.2005, Az.: B 3 KR 37/04 R), da das Berufsbild „Webdesign“ durch eine „eigenschöpferisch-gestalterische Tätigkeit“ geprägt sei.

3. Publizistinnen und Publizisten:

Publizist(in) im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (§ 2) ist, wer als Schriftsteller(in), Journalist(in) oder in ähnlicher Weise wie ein(e) Schriftsteller(in) oder Journalist(in) publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass darunter auch Werbefotografinnen und Werbefotografen fallen, die in der Handwerksrolle eingetragen sind (BSG Urteil vom 12.11.2003, Az.: B 3 KR 8/08 und 10/03). Der Künstlerkatalog (Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S. 15-20) enthält eine alphabetisch sortierte beispielhafte und „aufgrund der Vielfalt, Komplexität und Dynamik der künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten nicht abschließende“ Aufzählung (Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S. 14). Eine abschließende gesetzliche Definition wurde nicht in das Künstlersozialversicherungsgesetz aufgenommen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 9/26, S. 18) heißt es: „Es wird darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Einzelnen zu definieren. Einer solchen Aufzählung stehen die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer und publizistischer Berufstätigkeit entgegen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass jedenfalls die im Künstlerbericht der Bundesregierung erfassten Berufsgruppen (Drucksache 7/3071, S. 7) sowie alle im Bereich Wort tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, in die Regelung einbezogen sind. Von jeder Abgrenzung nach der Qualität der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist abgesehen worden, wie das auch schon bei den bislang pflichtversicherten selbständigen Künstlern der Fall war. Für die soziale Sicherung kann lediglich das soziale Schutzbedürfnis maßgebend sein.“

Auch die KSK hat in der aktualisierten Informationsschrift Nr. 6 „Künstlerische/publizistische Tätigkeiten und Abgabesätze“ (https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_06_-_Kuenstlerische_publicistische_Taetigkeiten_und_Abgabesaetze.pdf) eine Auflistung über „einige künstlerische/publizistische Tätigkeiten“ vorgenommen, die sich an den Erfahrungen der KSK mit der praktischen Durchführung des Gesetzes orientiere und „keinesfalls abschließend oder statisch zu betrachten“ sei.

4. Selbständig:

Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten auf freiberuflicher Basis arbeiten, also nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig werden.

Als Anhaltspunkte für die selbstständige Tätigkeit können gelten:

- Keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Durchführung der Arbeitsleistung,
- eine eigene Betriebsstätte,
- keine Eingliederung in einen fremden Betrieb,
- Tragen eines Unternehmerrisikos.

(Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S. 21)

Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer(in) oder in der Rechtsform von Personengesellschaften (z. B. GbR) tätigen Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten. Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellte(r), Beamter bzw. Beamtin oder Student(in) erfolgen. Die KSK nimmt die Abgrenzung und Zuordnung im Einzelfall unter Berücksichtigung berufsgruppenspezifischer Besonderheiten vor und klärt auch die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer GmbH. Hierfür hält sie im Bereich „Unternehmen und Verwerter/Entgeltmeldung“ einen zweiteiligen [Fragebogen](#) (Entgeltmeldung: Künstlersozialkasse (kuenstlersozialkasse.de) vor.

V. Wie funktioniert das Verfahren mit der Künstlersozialkasse?

Alle Unternehmen und Institutionen, die regelmäßig Entgelte an selbstständige Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten zahlen oder zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, müssen sich selbst ohne besondere Aufforderung formlos bei der Künstlersozialkasse melden. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Im Mediacenter (Bereich „Unternehmen und Verwerter“) bietet die KSK für Unternehmerinnen und Unternehmer und andere potenzielle Verwertende, die erstmalig überprüfen lassen wollen, ob sie zur Zahlung der Künstlersozialabgabe überhaupt verpflichtet sind, einen **Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe** (https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediacenter_Unternehmer_Verwerter/Anmeldeunterlagen_und_Meldebogen/Paket_Anmelde-_und_Erhebungsbogen_Infoschrift.pdf) an. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 36 Abs. 3 KSVG).

Die KSK prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und bestätigt diese ggf. in einem besonderen Bescheid.

Das KSVG (§ 28) sieht vor, dass alle im Lauf eines Jahres an Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten gezahlten **Entgelte inkl. Auslagen und Nebenkosten** von den Unternehmen **fortlaufend aufzuzeichnen** sind (s. Informationsschrift Nr. 17 „Aufzeichnungspflichten der Unternehmen“ (https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediacenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_17_Aufzeichnungspflichten_von_abgabepflichtigen_Unternehmen.pdf)). Sie sind auf Basis des § 29 KSVG im Zuge von Betriebsprüfungen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung auf Verlangen vorzulegen. Auch besteht hier eine **Auskunftspflicht** über alle Punkte, die im Rahmen der Feststellung der Abgabepflicht von Bedeutung sein können. Formvorschriften für die Aufzeichnungspflichten gibt es bis auf die folgenden Punkte nicht:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 Abs. 1 KSVG muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein.
- Jedes gezahlte Entgelt ist fortlaufend nach dem Tag der Rechnung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers bzw. der Künstlerin oder der Publizistin bzw. des Publizisten ist anzugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. Einrichtung spez. Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen, Kladden etc. geführt werden.

- Der Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können. Die Aufzeichnungen müssen hierzu Hinweise geben, z. B. Belegnummern der (Ab-)Rechnungen, Quittungen, Gutschriften etc. oder Hinweise zu sonstigen Vertragsunterlagen aufführen.
- Auf Anforderung der KSK oder der Träger der Rentenversicherung müssen mehrere abgabepflichtige Entgeltzahlungen für ein Werk oder eine künstlerische/publizistische Leistung zur Ermittlung des Gesamtentgelts in Listenform zusammengeführt werden können.
- Werden Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet, so muss sichergestellt werden, dass die genannten Anforderungen an die Aufzeichnungen etc. erfüllt werden können. Insbesondere müssen verwendete Datenverarbeitungsprogramme ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Bis zum **31. März des Folgejahres** sind nach § 27 Abs. 1 KSVG die Gesamtbeiträge (nach § 25) sämtlicher an selbstständige Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten für das abgelaufene Kalenderjahr an die Künstlersozialkasse zu melden. Hierfür stellt die KSK im Mediencenter im Bereich „Unternehmen und Verwerter“ einen **Meldebogen zur Meldung der abgabepflichtigen Entgelte** (https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Anmeldeunterlagen_und_Meldebogen/Meldebogen_zur_Angabe_abgabepfl_Entgelte_2021.pdf) zum Download bereit. Während die KSK im normalen Verfahren grundsätzlich die Meldebogen von den Unternehmen zurückerhält, senden die von der Deutschen Rentenversicherung erstmalig für die Erhebung erfassten Unternehmen den Meldebogen an den Träger der Deutschen Rentenversicherung zurück.

Aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr berechnet die KSK **monatliche Vorauszahlungen** für das laufende Jahr (März des laufenden Jahres bis Februar des Folgejahres; ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz; für die Monate Januar und Februar ist eine Vorauszahlung in Höhe des Betrages für den Dezember des Vorjahres zu leisten; innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats zu leisten). KSK bzw. Träger der Rentenversicherung teilen dem bzw. der zur Abgabe Verpflichteten die zu leistenden Vorauszahlungen schriftlich oder elektronisch mit. Es kann ein Antrag auf Reduzierung des Vorauszahlungsbetrages gestellt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Bemessungsgrundlage erheblich unter der des vorangegangenen Jahres liegen wird. Die Vorauszahlung entfällt bei einem max. zu zahlenden Vorauszahlungsbetrag von 40 Euro. Mit der endgültigen Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres und Abgabe der Jahresmeldung werden Überzahlungen und Fehlbeträge (evtl. durch pauschale Vorauszahlungen entstanden) ausgeglichen.

Nach § 30 KSVG i. V. m. § 24 Abs. 1 [Sozialgesetzbuch \(SGB\) IV](#) sind für Beiträge und Beitragsvorauszahlungen, die nicht fristgerecht gezahlt werden, **Säumniszuschläge** in Höhe von 1 % des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten, Betrages für jeden Monat (12 % jährlich) zu erheben (ab einer Untergrenze des rückständigen, schriftlich einzufordernden Betrages von 100 Euro). Andererseits sieht § 24 Abs. 2 SGB IV bei einem Bescheid für die Vergangenheit vor, dass dann kein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn der Beitragsschuldner bzw. die Beitragsschuldnerin glaubhaft macht, unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht gehabt zu haben. Wenn durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen entstehen, so können sie dem bzw. der zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn

die Überwachung und durch sie entstandenen Barauslagen durch ein Pflichtversäumnis verursacht wurden.

In folgenden Fällen nimmt die KSK eine **Schätzung** der zu leistenden Abgaben vor (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG):

- Ein Unternehmen kommt seiner Meldepflicht trotz Aufforderung nicht rechtzeitig nach.
- Die Meldung erfolgt mit falschen Angaben.
- Sie erfolgt mit unvollständigen Angaben.
- Aufgrund nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann bei einer Prüfung die Höhe der Beiträge nicht oder nur mit zu hohem Zeitaufwand ermittelt werden.

Die in § 36 des Künstlersozialversicherungsgesetzes verankerten **Bußgelder** sind durch das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes bei spezifischen Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten, Meldepflichten oder Auskunft- und Vorlagepflichten) erhöht worden. Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen werden von der KSK zur Eintragung in das Gewerbezentralregister gemeldet (§ 153 a Abs. 1 Gewerbeordnung).

Unternehmen, die sich erstmals bei der KSK melden und bereits seit längerem aktiv sind, können auch rückwirkend zur Zahlung der Künstlersozialabgabe herangezogen werden. Die Verjährungsfristen sind in § 31 KSVG i.V.m. § 25 SGB IV geregelt. Während die reguläre **Verjährungsfrist** vier Jahre (nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind) beträgt, ist sie für vorsätzlich vorenthaltene Beiträge auf dreißig Jahre festgesetzt. Wenn eine sofortige Begleichung des Zahlungsrückstandes nicht möglich ist, können **Zahlungserleichterungen** beantragt werden. Im Rahmen dessen prüft die Künstlersozialkasse, ob eine Stundung in Form einer Ratenzahlung in Betracht kommt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einziehung für den Schuldner bzw. die Schuldnerin mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Bei **Widerspruchsverfahren** ist die Künstlersozialkasse (hier gibt es einen Widerspruchsausschuss) die Ansprechpartnerin der Unternehmen. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist es hingegen die Deutsche Rentenversicherung. Für eine gerichtliche Klärung im Anschluss an das Widerspruchsverfahren ist ein Sozialgericht zuständig.

VI. Welche Entgelte sind aufzuzeichnen?

In die **Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind als aufzeichnungspflichtige Entgelte** (§ 25 KSVG), die an die Künstlersozialkasse gemeldet werden müssen, alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten gezahlten Entgelte wie z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Sachleistungen, Ankaufpreise, Preisgelder, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung einzubeziehen. Dazu gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten, etwa für Material, Transport, Telefon, Fracht, Porto, Entwicklung und nicht künstlerische Nebenleistungen, die Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten erstattet werden. Auch Vorschüsse

ohne Zahlungsverpflichtung, Zahlungen für Entwicklung, Recherchen, Entwürfe, Proben oder andere Vorarbeiten unterliegen der Abgabepflicht. Letztlich ist Entgelt im Sinne des KSVG alles, was die Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. die Verwertenden aufwenden müssen, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen.

Druckkosten erhöhen dann nicht die Bemessungsgrundlage, wenn sie ausschließlich der Massenvervielfältigung dienen. Wenn bei Weitergabe eines Auftrages von selbständigen Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten an andere das Auftragswerk z. B. verändert oder bearbeitet wird, kann es zu einer doppelten Zahlung der Abgabe kommen. Auch Zahlungen nicht abgabepflichtiger Dritter an Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten erhöhen beim abgabepflichtigen Empfangenden der Leistung die Bemessungsgrundlage für die Abgabe. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Entgelte, die für Rechnung von Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten an Dritte geleistet werden, wie auch Leistungen an Dritte für Rechnung dieser Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten, die diese von einer entsprechenden Leistung gegenüber Dritten befreien (Provisionen an Agenten/Vertreter des Künstlers, Ausländersteuer, vertrags- oder weisungsgemäße Zahlung an eine andere Person als den Künstler/Publizisten) (Quelle: Informationsschrift Nr. 1 „Allgemeines und Verfahren, KSK, S. 3). Auch zählen Zahlungen an Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer(innen) oder Personengesellschaften (z. B. GbR) am Markt auftreten.

So wie es unerheblich ist, ob die Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten die Tätigkeit nebenberuflich ausüben oder ob der Zahlungsempfänger bzw. die Zahlungsempfängerin nach dem KSVG versichert ist. So wird die Künstlersozialabgabe auch für Zahlungen an Nichtversicherte (z. B. Personengesellschaften mit mehreren Angestellten; nebenberufliche oder nicht berufsmäßige Ausübung der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit; Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten mit Tätigkeit oder ständigem Aufenthalt im Ausland (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S. 62; Informationsschrift Nr. 1 „Allgemeines und Verfahren, KSK, S. 2).

Die **Aufbewahrungspflicht** für die Aufzeichnungen der Entgelte beträgt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit der jeweiligen Entgelte. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 36 Abs. 3 KSVG).

Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind:

- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese in eigenem Namen handeln,
- Zahlungen an eine KG oder OHG,
- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer selbständiger Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, Corint Media, GVL...),
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafterinnen und Gesellschafter,

- nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten, die den Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden,
- andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen (vgl. Info 10 der Künstlersozialkasse),
- Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von maximal 2.400 Euro jährlich (seit 2013; ab 2021 max. 3.000 Euro pro Jahr) gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind (Voraussetzung: der Künstler oder die Künstlerin bestätigt für jedes Jahr schriftlich die Höhe der geltend gemachten Steuerbefreiung für die Zahlungen vom Auftraggebenden beim Finanzamt (§ 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien)), und
- nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten), wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten). INFO: Kosten, die bei den Druckvorstufen vor der eigentlichen Vervielfältigung anfallen, gehören dagegen zur Bemessungsgrundlage. Dies gilt auch für den (Erst-)Druck einzelner Plakate.

(Quelle: Informationsschrift Nr. 1 „Allgemeines und Verfahren, KSK, S. 2/3)

Hinweis: Eigene Abgabepflicht von in Form juristischer Personen tätigen Künstlerinnen und Künstlern bzw. Publizistinnen und Publizisten

In Form juristischer Personen tätige Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten können bezüglich der Zahlungen an ihre Gesellschafter ihrerseits unter Umständen abgabepflichtig sein: So muss GmbH-intern die GmbH die Abgabe für einen Auftrag dann abführen, wenn der ausführende Gesellschafter bzw. die Gesellschafterin oder der bzw. die GmbH - Gesellschafter – Geschäftsführer(in) überwiegend künstlerisch tätig ist und in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH steht. Bei einem einheitlichen Geschäftsführergehalt des Geschäftsführenden, das sich nicht in einen künstlerischen und einen kaufmännischen Teil aufteilen lässt, unterliegt dieses dann in Gänze der Abgabepflicht durch die GmbH. Hier ist somit der Schwerpunkt der Tätigkeit festzustellen. Als Grundlage können hier die Umsätze der GmbH in einzelnen Tätigkeitsbereichen herangezogen werden. Ggf. sollten mehrere Jahre betrachtet werden, um zufällige Schwankungen auszuschließen. Bei gesondert abgerechneten und vergüteten Leistungen des Gesellschafters bzw. der Gesellschafterin oder des bzw. der Gesellschafter - Geschäftsführers bzw. -Geschäftsführerin sind diese Leistungen der KSK zu melden.

VII. Wie wird die Künstlersozialabgabe berechnet?

Die Höhe der für das jeweilige Jahr zu zahlenden Künstlersozialabgabe ergibt sich, indem alle aufgezeichneten Netto-Entgelte, die Abgabepflichtige im Laufe eines Jahres für eine künstlerische oder publizistische Leistung an selbständige Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten leisten, summiert und mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert werden.

VIII. Wie hoch ist der Abgabesatz?

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt und durch Rechtsverordnung festgelegt („Künstlersozialabgabe-Verordnung“).

Der einheitliche Abgabesatz für ab dem 1. Januar 2023 gezahlte Entgelte steigt 2023 kräftig auf 5,0 Prozent ((Quelle: [Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023](#) (Bundesgesetzblatt (bgbl.de)) vom 20. September, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022, Teil I Nr. 33, ausgegeben am 26. September 2022, S. 1508, in Kraft ab 1. Januar 2023).

IX. Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Abgabepflichtige Unternehmerinnen und Unternehmer, die mit Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließen, müssen das Honorar inkl. aller Nebenkosten an die Künstlersozialkasse melden. Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem bzw. der Unternehmenden zu entrichten, der bzw. die in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler bzw. der Künstlerin steht. Das ist im Regelfall derjenige bzw. diejenige, der bzw. die von dem Künstler bzw. der Künstlerin die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler bzw. die Künstlerin seine bzw. ihre Ansprüche richten und durchsetzen kann.

- Die Vertretenden von Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten (z. B. Agenten oder Manager) sind selbst zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner der Künstlerinnen und Künstler oder Publizistinnen und Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreiben, das mit Abgabenummer bei der KSK registriert ist und die entsprechenden Entgelte an die KSK gemeldet hat.
- Auch Vermittler eines Künstlers bzw. einer Künstlerin oder eines Publizisten bzw. einer Publizistin, die nicht unmittelbar an der Vertragsschließung beteiligt sind, aber Leistungen über einen Gelegenheitsnachweis hinaus erbringen, sind ebenfalls betroffen.
- Auch für Kommissionsgeschäfte ist ohne Ausnahme Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Es ist deshalb (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden. Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Abgabe gegenüber der KSK zu zahlen hat. Die Abgabepflicht ergibt sich allein aus dem Gesetz.

X. Ausgleichsvereinigung

Nach § 32 KSVG können sich mehrere abgabepflichtige Unternehmen zu einer Ausgleichsvereinigung (AV) zusammenschließen und die Erbringung der Künstlersozialabgabe abweichend von den Regelungen der §§ 23 ff. KSVG regeln (Quelle: Informationsschrift Nr. 1, KSK, S. 4). Diese AV erfüllt gegenüber der KSK die Pflichten der vertretenen Unternehmen. Insbesondere entrichtet sie mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen. Für die vertretenen Unternehmen müssen die vertraglichen Grundlagen der AV mit der KSK individuell ausgehandelt und vertraglich fixiert werden.

Für den Zusammenschluss in einer AV ist keine Rechtsform vorgeschrieben. Möglich sind z. B. die Gründung eines Vereins, einer GbR oder die Anbindung an eine bestehende Organisation. Neben der Gründung einer neuen AV ist auch der Beitritt zu einer bestehenden AV denkbar.

Durch das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes sind die Regelungen zur Gründung und Durchführung von Ausgleichsvereinigungen geändert und teilweise flexibilisiert worden.

Die Vereinbarung zwischen AV und KSK enthält folgende Punkte:

- Umfang der AV,
- die geänderte Bemessungsgrundlage bzw. angenommene Pauschalsätze,
- die Berechnung der Künstlersozialabgabe,
- die Geltungsdauer der ermittelten Berechnungsgrundlagen bzw. Pauschalsätze,
- die Details zur Prüfung der AV,
- den Beginn und das Verfahren zur Beendigung der AV.

(Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S. 66)

In der Vereinbarung zwischen AV und KSK können auch das Melde- und Abgabeverfahren abweichend von § 27 KSVG geregelt werden.

Um beurteilen zu können, ob die Mitgliedschaft in einer AV oder deren Errichtung selbst Sinn macht, sollten Vor- und Nachteile gegenübergestellt und individuell bewertet werden:

Vorteile:

- Die Vereinigung vertritt die einzelnen Betriebe gegenüber der DRV und der KSK (Entrichtung der Abgabe und monatliche Vorauszahlung mit befreiender Wirkung für die Mitglieder, Meldepflicht, Aufzeichnungspflichten).
- Das Abgabe- und Meldeverfahren kann abweichend von § 27 KSVG geregelt werden; die Pflicht zu Vorauszahlungen bleibt unberührt.
- Die Aufbringung der Beitragslast der Künstlersozialabgabe kann – im Rahmen des Gesamtbetrages der Abgaben – abweichend von den §§ 23 ff. KSVG nach spezifischer Leistungsfähigkeit zwischen den Mitgliedern der AV geregelt werden.
- Die AV kann für die Erhebung der Abgabe in internen Richtlinien eine andere als die in § 25 KSVG enthaltene Bemessungsgrundlage wählen (z.B. Umsatz, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit) (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S.65). Hierzu müssen repräsentative Vergleichszahlen ermittelt werden. Die gewählten Berechnungsgrößen müssen in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. Dies bedarf der Zustimmung der KSK und des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen bei einem repräsentativen Teil der Unternehmen kann die KSK von den AV-Mitgliedern Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 verlangen und Prüfungen durchführen.
- Die Aufzeichnungspflichten (nach § 28 KSVG) des einzelnen AV-Mitgliedes gegenüber DRV und KSK entfallen für die Jahre, in denen die AV die Abgabe vornimmt.
- In diesen Jahren entfallen auch die Betriebsprüfungen (nach § 35 KSVG und 28 p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch) bei den AV-Mitgliedern; diese finden bei der Ausgleichsvereinigung statt.
- Ggfs. können bei der vertraglichen Regelung zwischen Ausgleichsvereinigung und KSK die Verwaltungskosten der AV berücksichtigt werden (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2018, S.65) – falls die KSK von entsprechenden Kosten entlastet wird.
- Die Abgabeverpflichtung für die Vergangenheit kann unbürokratisch abgewickelt werden.
- Durch die pauschale Berechnung der Abgabe für die Zukunft ergibt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und die Höhe der Abgabe kann besser kalkuliert werden.

Nachteile:

- Wenn ein Mitglied nicht zahlt und kein Budget gegeben ist, aus dem die ausstehende Summe gedeckt werden kann, so werden alle anderen Mitglieder nicht entlastet.
- Informationen über Aufträge, Entgelte müssen statt an die KSK an die AV gemeldet werden.
- Die Einrichtung der AV erfordert regelmäßigen personellen Aufwand.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde der KSK muss dem Vertrag zur Gründung einer AV zustimmen.

Über eine mögliche Mitgliedschaft in bestehenden oder in Gründung befindlichen Ausgleichsvereinigungen informiert die KSK.



XI. Weiterführende Informationen

Informationen zu dem Thema finden Sie auf den Internetseiten der [Künstlersozialkasse](#). Hier ist insbesondere das [Mediencenter für Unternehmen und Verwerter](#) von Interesse: Hier finden Sie Anmeldeunterlagen und Meldebogen, Vordrucke und Formulare sowie Informationsschriften. Servicenummer der KSK: (04421) 9734051500. Kontakt per E-Mail für Versicherungsangelegenheiten: auskunft@kuenstlersozialkasse.de. Kontakt per E-Mail für die Künstlersozialabgabe: abgabe@kuenstlersozialkasse.de. Weitere Informationen finden Sie zudem [HIER](#). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im April 2018 eine 193 Seiten umfassende Broschüre „[Künstlersozialversicherung](#)“ veröffentlicht.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2023

Autor:

Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel.: 0511 3107-377
Fax: 0511 3107-435
hans-hermann.buhr@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de